



ELEKTRONISCHER BRIEF

DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück | Postfach 573 | 55529 Bad Kreuznach

E-Mail: info@kernplan.de

Kern Plan
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Abt. Landentwicklung und
ländliche Bodenordnung

Zentrale Postanschrift:

Postfach 573

55529 Bad Kreuznach

Hausanschrift:

Schloßplatz 10

55469 Simmern

Telefon 0671 820-0

Telefax 0671 92896-500

E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de

www.dlr-rnh.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
-------------------	-------------------	------------------------------	---------------

[Redacted]

28.05.2025

[Redacted]

[Redacted]

06.08.2025

Bitte immer angeben!

**Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange zu Planungen Dritter;
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VG Herrstein-Rhaunen;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde nehmen wir zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

In fast allen betroffenen Gemarkungen entstanden in den vergangenen Jahrzehnten Siedlerstellen, die als Aussiedlungen oder im Anliegersiedlungsverfahren mit öffentlichen Mitteln aufgestockt und auf Vollerwerbsniveau gehoben wurden. Das Landesentwicklungsprogramm sieht in seinem Leitfaden vom 26.01.2024 zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) aus raumordnerischer Sicht eine landesweite Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA von 2 Prozent vor. In einzelnen Kommunen ist mit der vorliegenden Planung diese Grenze deutlich überschritten. Hier bitten wir die Belange der örtlichen Landwirte zu beachten und zu wahren. Nach dem Leitfaden sollen bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Darüberhinausgehende Inanspruchnahmen können aus unserer Sicht nur im Einvernehmen mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

In den meisten der betroffenen Gemarkungen wurden durch unsere Behörde Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zur Verbesserung der Agrarstruktur durchgeführt. Das in diesem Zusammenhang geschaffene Wegenetz zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin funktional nutzbar bleiben und im Falle einer Mitbenutzung für gewerbliche Anlagen entsprechend ertüchtigt bzw. instandgesetzt werden. Dies betrifft den Gewerbeverkehr zur Errichtung von FFPVA oder Windkraftanlagen. Besonders weisen wir darauf hin, dass die Zufahrt zu dem Gewerbebetrieb und seiner Erweiterung im Bereich der Sonnenhöfe bei Dickesbach so zu schaffen ist, dass eine künftige Nutzung für Gewerbefahrzeuge und landwirtschaftliche Fahrzeuge gleichberechtigt ermöglicht wird. Sollte für die Ausweisung der Bautrasse ein Bodenmanagement erforderlich sein, das mittels eines „Wegebauverfahrens“ nach den Grundsätzen des Flurbereinigungsgesetzes umgesetzt oder ausgeführt werden kann, so bitten wir um frühzeitige Beteiligung.

Weiter bitten wir um Beachtung der in den Flurbereinigungsverfahren ausgewiesenen Biotop- und Landespflegeflächen und den hierzu ergangenen Eintragungen im Landespflegeportal LANIS bzw. im Biotopkataster. In laufenden Flurbereinigungsverfahren sind diese Eintragungen erst teilweise möglich gewesen.

Wir weisen auch darauf hin, dass möglicherweise in den Ackerflächen des Plangebietes landwirtschaftliche Drainageanlagen verlegt wurden.

Falls diese Anlagen durch Baumaßnahmen betroffen sind, müssen sie wieder ordnungsgemäß angeschlossen oder umgelegt werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen keine Staunässe verursacht wird.

Der Vorentwurf zum Flächennutzungsplan sieht eine Flächeninanspruchnahme für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Umfang von 12,5 % des Ackerlandes der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen vor. Dies ist nicht vereinbar mit den Grundsätzen des LEP und wird in diesem Umfang aus landeskultureller Sicht abgelehnt. Insbesondere sollten Flächeninanspruchnahmen in FFH-Gebieten, sowie auf biotopkartierten Flächen und Vorranggebieten für die Landwirtschaft unterbleiben bzw. auf ein unvermeidbares Minimum reduziert werden.

Nachfolgend nehmen wir Stellung zu den Planungen in den Gemeinden, in denen aktuell laufende Flurbereinigungsverfahren betroffen sind:

Bergen

Das Verfahrensgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bergen, Az: 61202 liegt vollumfänglich im Gebiet der Neuaufstellung des FLNP.

Die beiden ausgewiesenen Windkraftstandorte in den Waldbereichen von Bergen grenzen nördlich und südlich an das Verfahrensgebiet an. Diese Planungen sollen bis zum Abschluss der Flurbereinigung ohne Übereinstimmung nicht geändert werden (§ 188 Abs. 2 BauGB). Sollten bei Realisierung dieser Sonderbauflächen für Windenergie wider Erwarten Einwirkungen auf das Verfahrensgebiet erfolgen, so bitten wir um frühzeitige Beteiligung.

Die beiden Sonderbauflächen Photovoltaik Nr. 3 und Nr. 4 der Gemeinde Fischbach grenzen unmittelbar südlich an das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Bergen an. Im Falle einer geplanten Zuwegung dieser Flächen durch die Gemarkung Bergen gelten die o.a. getroffenen Aussagen und ist eine frühzeitige Beteiligung aus unserer Sicht erforderlich.

Mackenrodt

Der Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der VG Herrstein-Rhaunen überplant das Verfahrensgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Mackenrodt. Im Verfahrensgebiet liegen Flächen der Gemarkungen Mackenrodt, Hettenrodt, Idar-Oberstein, Nockenthal, Rötweiler und Siesbach.

Zu dem Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der VG Herrstein-Rhaunen ist folgendes für das Flurbereinigungsverfahren Mackenrodt zu beachten:

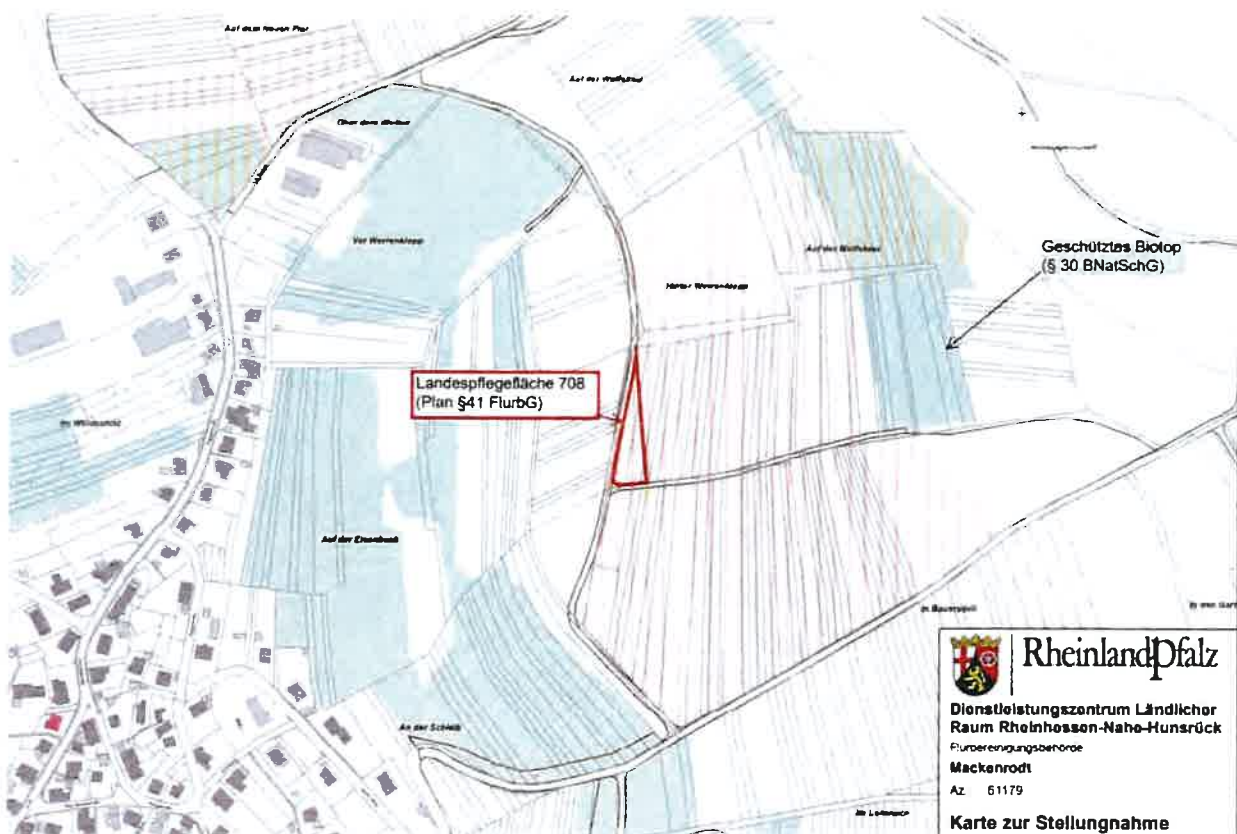
Im geplanten Gebiet für Photovoltaik liegt eine durch die Flurbereinigung realisierte Landschaftspflegemaßnahme (siehe Karte zur Stellungnahme, Maßnahme 708). Wir weisen darauf hin, dass die durch die Flurbereinigung ausgewiesenen Ausgleichsflächen nach Bundesnaturschutzgesetz rechtlich gesichert sind und bei Bauprojekten nur mit Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörden verlegt werden dürfen. Die Flächen werden im Kompensationskataster des Landes RLP eingetragen und sind für die Öffentlichkeit im LANIS Portal einsehbar. Der Ortsgemeinde werden im laufenden Flurbereinigungsverfahren die Flächen in Eigentum und Unterhaltung übertragen.

Im Verfahrensgebiet sowie auch in weiteren vom Flächennutzungsplan betroffenen Gemarkungen besteht ein hoher Anteil an gesetzlich geschützten Grünland-Biotopen. Diese Flächen sind aufgrund ihrer Artenzusammensetzung nach §30 BNatSchG und § 15 LNatSchG sowie im Rahmen der europäischen FFH-Lebensraumtypen geschützt. Hier darf keine Nutzungsänderung (Umbruch, Intensivierung, ...) erfolgen. Eine Verlegung kann nur mit Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörden erfolgen. Die Lage der geschützten Flächen kann vom DLR zur Verfügung gestellt werden. Die kartierten Flächen sind auch im Biotopkataster der Landes RLP hinterlegt und können (demnächst) auch öffentlich im LANIS Portal eingesehen werden.

Die gesetzlich geschützten Biotop sind bei (Bau-)Planungen zu berücksichtigen.

Wir verweisen darauf, dass sich in dem von Flächennutzungsplan betroffenen Gebiet allgemein ein hoher Anteil an geschützten Biotopen, insbesondere geschütztes Grünland befindet. Innerhalb der Flurbereinigungsgebiete sind die Kartierungen bereits er-

Des Weiteren führt das geplante Gebiet für Photovoltaik zu einer Verschlechterung der ackerbaulichen Bewirtschaftung aufgrund der Verkürzung der Schlaglänge. Die Zusammenlegung der Flächen ist in diesem Gebiet nur noch eingeschränkt möglich.

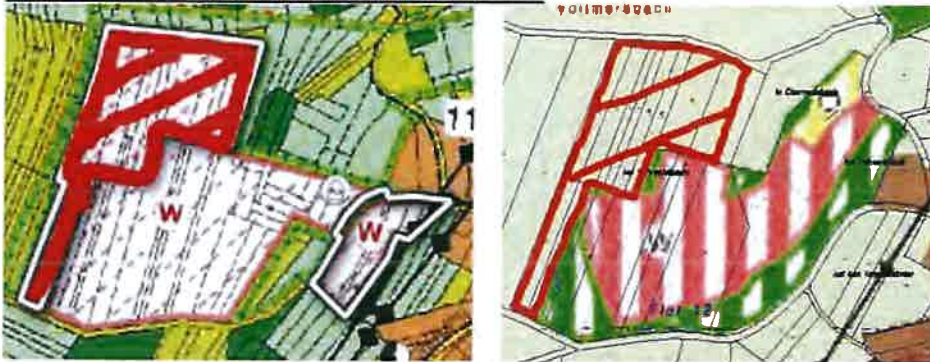


Hier ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Vollmersbach Az.: 61111 mit Stand „Bekanntgabe Flurbereinigungsplan 12/2024“ anhängig. Die Planungen der Gemeinde, insbesondere die Bauflächen betreffend, wurden entsprechend dem § 188

Baugesetzbuch (BauGB) bis dahin mit der Flurbereinigungsbehörde abgestimmt. Sie bilden die rechtliche Grundlage für die Wertermittlung und Abfindungsgestaltung. Diese Planungen sollen bis zum Abschluss der Flurbereinigung ohne Übereinstimmung nicht geändert werden (§ 188 Abs. 2 BauGB). Aufgrund des noch kritischen Verfahrensstandes – **der neue Rechtszustand ist noch nicht eingetreten** – können abweichende Absichten zum jetzigen Zeitpunkt massiv den Erfolg des Flurbereinigungsverfahrens gefährden und den Abschluss verzögern - und somit auch die zukünftige Gemeindeentwicklung sehr negativ beeinträchtigen. Die Flurbereinigungsbehörde wird auf einen baldmöglichen Eintritt des neuen Rechtszustandes hinwirken. Der Zeitpunkt ist allerdings abhängig von anhängigen und zukünftigen Widersprüchen. Abweichende Planungen sollten **bis dahin** zurückhaltend angegangen werden.

Ungeachtet der **vorgenannten Bedenken** wird aus landeskultureller Sicht zu den geplanten Änderungen Stellung genommen.

Zu Nr. 1: Rücknahme Wohnbaufläche



Die Ortsgemeinde hat im Flurbereinigungsverfahren auf Grundlage des gültigen Flächennutzungsplanes und im guten Glauben an die Planungssicherheit Investitionen in Höhe von ca. 24.125 € für den Landerwerb im rot schraffierten Bereich getätigt. Auch die Abfindungsgestaltung insgesamt würde in diesem Bereich ad absurdum geführt. Die Wohnbaufläche sollte deshalb in diesem Bereich beibehalten werden, zumal im „Speckgürtel“ von Idar-Oberstein im Vergleich zum Durchschnitt der Verbandsgemeinde ein etwas höherer Bedarf planerisch verantwortet werden könnte. Die exakte Abgrenzung ist an die Flurstücksstruktur des Neuen Bestandes anzupassen.



Gegen die Rücknahme der Teilfläche „Auf dem Kappesbörder“ bestehen aus Sicht der Abfindungsgestaltung keine Bedenken, weil die Eigentumsverhältnisse

in diesem Bereich beibehalten wurden. Dem Vernehmen nach bestehen hier auch seitens der Gemeinde keine weiteren Planungsabsichten.

Zu Nrn. 2 bis 5: Laufendes BP-Verfahren

Aufgrund der erfolgten Abstimmung bestehen hier keine Bedenken. Bei einer möglichen späteren Baulandumlegung wäre zu berücksichtigen, dass ein einheitlicher Wert für die jetzt differenzierten Flächen (Wohnbaufläche/Grünfläche/Versorgungsfläche) bei der Abfindungsgestaltung zu Grunde gelegt wurde (6,00 € pro Quadratmeter „GFB“).

Die exakte Abgrenzung ist an die Flurstücksstruktur des Neuen Bestandes anzupassen.

Zu Nr. 6: Gewerbliche Baufläche

Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung, wobei auf die eventuell schwierige Topografie im Erläuterungstext schon selbst hingewiesen wird. Die exakte Abgrenzung wäre an die Flurstücksstruktur des Neuen Bestandes anzupassen.

Zu Nr. 7: Gewerbliche Baufläche

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung dieser gewerblichen Baufläche. Die landespflegerisch sensiblen Bereiche entlang des Mausbaches - hier wurden Uferrandstreifen mit öffentlichen Mitteln ausgewiesen - sowie das Trockenrasenbiotop nördlich angrenzend müssen ausgespart bleiben. Zudem sind überwiegend geschützte Grünlandflächen überplant (zu dieser Problematik siehe weiter unten im Text). Auch die Topografie gestaltet sich insbesondere im nördlichen Bereich schwierig.

Überlegungen hier Wohnbauflächen auszuweisen wurden erst in jüngster Vergangenheit verworfen, weil eine mögliche Erschließung per Zufahrt von der Landesstraße aus seitens des Landesbetriebes Mobilität abgelehnt wurde.

Zu Nr. 8: Gewerbliche Baufläche

Zum Teil werden hier geschützte Grünlandbereiche überplant (zu dieser Problematik siehe weiter unten im Text). Eine sinnvolle Erschließung wäre nur über die Gemarkung Idar und mit Zustimmung der Stadt Idar-Oberstein zu gewährleisten. Die exakte Abgrenzung wäre an die Flurstücksstruktur des Neuen Bestandes anzupassen.

Zu Nr. 9 und 10: Gewerbliche Bauflächen

Die Naturschutzflächen des Landschaftspflegeverbandes Birkenfeld e.V. (Strauchheide, ca. 2,0 ha) sind hier komplett überplant. Diese werden aktuell mit erheblichen öffentlichen Mitteln und Maßnahmen der „Stiftung Natur und Umwelt RLP“ gefördert. Zudem ist in dem Bereich die vorgesehene Regulierung der Gemeindegrenze zwischen Vollmersbach und Idar-Oberstein nicht berücksichtigt. Im nordwestlichen Bereich wird zudem eine Ausgleichsfläche der Flurbereinigung überplant (Anlage 706, Trockenrasen, ca. 0,9 ha). Die Planungen zu 9 und 10 sind von daher strikt abzulehnen.



Dies zeigt deutlich auf, dass es keine Abstimmung im Vorfeld mit der Flurbereinigungsbehörde gegeben hat. Dabei liegen aktuelle Biotopkartierungen, ein genehmigter Plan nach § 41 FlurbG sowie ein genehmigter Flurbereinigungsplan vor. Die Karten hierzu sind auf der Homepage des DLR (Google Suche „Flurbereinigung Vollmersbach“) frei zugänglich.

Zu Nr. 10: Sonderbaufläche PV



Nordwestlich des Erdweges sind flächendeckend geschützte Grünlandflächen überplant (zu dieser Problematik siehe weiter unten im Text). Östlich davon in Ackerlage wäre lediglich zu bedenken, dass hier die besten Strukturen für den Ackerbau in der Gemarkung Vollmersbach vorherrschen und die Eigentümer stark bevorteilt würden, die hier (ohne Kenntnis der jetzigen Planungen) großzügig Landzuteilungen erhalten haben.

Die exakte Abgrenzung wäre an die Flurstücksstruktur des Neuen Bestandes anzupassen.

Stellungnahme aus landespflegerischer Sicht

Der Entwurf für den neuen Flächennutzungsplan überplant das derzeitige Flurbereinigungsgebiet Vollmersbach.

Wir weisen darauf hin, dass die durch die Flurbereinigung ausgewiesenen Ausgleichsflächen nach Bundesnaturschutzgesetz rechtlich gesichert sind und bei Bauprojekten nur mit Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörden verlegt werden dürfen. Die Flächen sind im Kompensationskataster des Landes RLP eingetragen und für die Öffentlichkeit im LANIS Portal einsehbar. Der Ortsgemeinde wurde mit Nachweis des Neuen Bestands das Eigentum der Flächen übertragen. Entsprechende Unterlagen, einschließlich der einzuhaltenden Pflege- und Entwicklungsauflagen liegen der Ortsgemeinde vor. Diese sind ebenfalls öffentlich im LANIS Portal einsehbar.

Wir verweisen des Weiteren darauf, dass der gesetzliche Schutz vor Nutzungsänderung auch auf alle Ausgleichsflächen zutrifft, die nicht durch die Flurbereinigung ausgewiesen wurden. Informationen zu Lage und Pflegeauflagen können bei der Kreisverwaltung (Untere Naturschutzbehörde) eingeholt werden, sofern sie im LANIS nicht ersichtlich sind.

In der Gemarkung Vollmersbach sowie auch in weiteren vom Flächennutzungsplan betroffenen Gemarkungen besteht ein hoher Anteil an gesetzlich geschützten Grünland-Biotopen. Diese Flächen sind aufgrund ihrer Artenzusammensetzung nach §30 BNatSchG und §15 LNatSchG sowie im Rahmen der europäischen FFH-Lebensraumtypen geschützt. Hier darf keine Nutzungsänderung (Umbruch, Intensivierung, ...) erfolgen. Eine Verlegung kann nur mit Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörden erfolgen. Die Lage der geschützten Flächen kann vom DLR zur Verfügung gestellt werden. Die kartierten Flächen sind auch im Biotopkataster der Landes RLP hinterlegt und können (demnächst) auch öffentlich im LANIS Portal eingesehen werden.

Die gesetzlich geschützten Biotope sind bei (Bau-)Planungen zu berücksichtigen.

Wir verweisen darauf, dass sich in dem von Flächennutzungsplan betroffenen Gebiet allgemein ein hoher Anteil an geschützten Biotopen, insbesondere geschütztes Grünland befindet. Innerhalb der Flurbereinigungsgebiete sind die Kartierungen bereits erfolgt. Aber es ist davon auszugehen, dass auch die Bereiche außerhalb der Flurbereinigungsverfahren eine entsprechend hohe Dichte an geschützten Biotopen aufweist. Im Fall einer konkreten (Bau-)Planung muss vorab eine entsprechende Kartierung erfolgen, sofern keine belastbaren Daten aus den letzten 5 Jahren vorliegen.

Weitere Hinweise

Spätestens mit Eintritt des Neuen Rechtszustandes muss die Planung **auf Grundlage der Karte des Neuen Bestandes** mit den neuen Flurstücksgrenzen und der aktuellen Tatsächlichen Nutzung erfolgen. Wir empfehlen schon jetzt hierauf hinzuarbeiten.

Die Abgrenzung der Wohnbauflächen in der Ortslage müssen teilweise an neu regulierte Grenzen angepasst werden. Es gibt bereits Abrundungsbeschlüsse der Gemeinde, die nicht berücksichtigt sind. Beispiele hierfür:



Generell gilt, dass auch im Kleinen die Abgrenzung möglichst an die Flurstücksstruktur des Neuen Bestandes angepasst werden sollte.

Digitale Daten im DXF-Format können zur Verfügung gestellt werden. Wie oben bereits erwähnt, ist die Karte des neuen Bestandes auch im Internet verfügbar.

Im weiteren Verlauf der Planungen wird um eine besonders enge Abstimmung und Beteiligung gebeten, solange das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Vollmersbach anhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

